

# **Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)**

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

**der Windenergiegemeinschaft Wersewind Beckum GmbH & Co. KG,**

Geißlerstraße 11, 59269 Beckum, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin  
Wersewind Beckum Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die  
Geschäftsführung

-im Folgenden „**Betreiberin**“-

und

**Stadt Beckum**, Weststraße 46, 59269 Beckum, vertreten durch den Bürgermeister

sowie

**Stadt Ahlen**, Westenmauer 10, 59227 Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister

-im Folgenden „**Städte**“-

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

## Präambel

Die Betreiberin betreibt einen Windpark, bestehend aus 4 Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „**WEA**“ oder „**WEA 1 bis 4**“) (im Folgenden auch: „**Windpark**“). Die WEA 1 bis 4 sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023.<sup>1</sup>

Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf.

Die Standorte der von der Betreiberin betriebenen WEA 1 bis 4 sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „**Inbetriebnahme**“) erfolgte für die WEA 1 am 28.12.2017, für die WEA 2 am 21.03.2018, für die WEA 3 am 27.03.2018 und für die WEA 4 am 31.03.2018.

Die Betreiberin plant, den Städten einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten. Die Städte sind gewillt, das Angebot der Betreiberin anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

### § 1 Einseitige Zuwendungen der Betreiberin ohne Gegenleistung

1. Der Betreiberin verpflichtet sich, der Stadt als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Die Zahlung nach § 1 Nr. 1 dieses Vertrages ist nicht zu zahlen, soweit der Betreiber für die tatsächlich eingespeiste Strommenge keine finanzielle Förderung im Sinne des EEG oder einer auf der Grundlage des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nimmt. Dies gilt auch, wenn die finanzielle Förderung zwar grundsätzlich besteht, aber aufgrund von hohen Marktpreisen und der Berechnungssystematik des EEG dann null Euro beträgt.
3. Die fiktiven Strommengen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 EEG 2023 werden nicht berücksichtigt.
4. Ist ausschließlich die Stadt Beckum im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Stadt Beckum als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.

---

<sup>1</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2022 (BGBl. I Nr. 28, S. 1245) geändert worden ist, in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung.

5. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen.
6. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des derzeitigen Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt. Der entsprechende Anteil einer jeden Gemeinde ist durch die betroffenen Gemeinden zu ermitteln und abzustimmen. Die entsprechende Aufteilung ist der Betreiberin schriftlich mitzuteilen.

## **§ 2 Änderungen der Parameter der einzelnen WEA**

1. Der Standort der einzelnen WEA und die Parameter der einzelnen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus **Anlage 1 und 2**.
2. Sofern sich die Parameter der einzelnen WEA von den in **Anlage 2** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Städte zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.
3. Absatz 2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der einzelnen WEA entsprechend.

## **§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets**

1. Die Städte werden der Betreiberin jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Städte aufgrund einer Änderung des Stadtgebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiberin wird die Städte über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Städte zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

## § 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiberin am Verknüpfungspunkt der einzelnen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

## § 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrages i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung der Betreiberin an die Städte ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch der Betreiberin. Die Städte sind aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiberin vorzunehmen.
2. Sofern die Städte irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornehmen die der Betreiberin direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Städte und die Städte können ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme der Betreiberin über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung der Betreiberin an die Städte gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

## § 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiberin erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum 01.12. des Vorjahres bis 30.11. des laufenden Jahres) bis zum 30.12. des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Städte. Die Gutschrift ist sodann bis zum 30.12. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Die Städte sind berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen

Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen der Betreiberin über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen.

3. Die Städte werden die Betreiberin, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs der Betreiberin gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Städte.
4. Die Zahlungen der Betreiberin an die Stadt Beckum erfolgen auf das nachfolgende Konto:

Bank: Sparkasse Beckum-Wadersloh

IBAN: DE20 4125 0035 0001 0058 34

BIC: WELADED1BEK

Die Zahlungen der Betreiberin an die Stadt Ahlen erfolgen auf das nachfolgende Konto:

Bank:

IBAN:

BIC:

## **§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt am 01.12.2023.
2. Die Laufzeit beträgt 1 Jahr. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von der Betreiberin oder den Städten gekündigt wird. Die Parteien verpflichten sich 3 Jahre nach Vertragsunterzeichnung über eine Verlängerung der Vertragslaufzeit erneut zu verhandeln.
3. Dieser Vertrag endet spätestens mit Ablauf des Zahlungsanspruchs gemäß § 19 EEG 2023 in Verbindung mit §§ 25 EEG 2023; hierfür bedarf es keiner Kündigung durch eine der Parteien.
4. Die Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - (a) die Stadt nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
  - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
  - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,

- (d) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
  - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
  - (f) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der einzelnen WEA abgelaufen ist und sich die Zahlung der Betreiberin nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der einzelnen WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung der Betreiberin nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

## **§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung**

Wenn und soweit der Betreiberin ihre Stellung als Anlagenbetreiberin im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist die Betreiberin verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiberin zeigt den Städten jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten der neuen Betreiberin. Eine Zustimmung der Städte zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten der Betreiberin entsprechend.

## **§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz**

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Betreiberin enthält, werden die Städte den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Städte zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiberin ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
  - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,
5. verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter\*innen, Erfüllungsgehilf\*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

## **§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten**

Die Zahlungspflichten der Betreiberin nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten der Betreiberin an die Städte, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Stadt Beckum. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiberin keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## **§ 12 Anlagen**

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks

- **Anlage 2:** Zahlungshöhen, Standorte der einzelnen WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der einzelnen WEA

Beckum, den .....

Windenergiegemeinschaft Wersewind Beckum GmbH & Co. KG

.....  
Geschäftsführer Benedikt Sprenker

.....  
Geschäftsführer Egbert Wißling

Beckum, den .....

Stadt Beckum

.....  
(Michael Gerdhenrich)  
Bürgermeister

.....  
(Thomas Wulf)  
Allgemeiner Vertreter

Ahlen, den.....

Stadt Ahlen

.....  
(Dr. Alexander Berger)  
Bürgermeister